



# Düsseldorfer Amtsblatt

## **Satzung über eine Veränderungssperre für ein Gebiet etwa zwischen den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG im Norden wie im Süden, der Ronsdorfer Straße im Osten und der Verlängerung der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, teils entlang der Pinienstraße, im Westen vom 21.03.2019**

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 07.03.2019 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

### § 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 11.05.2011 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

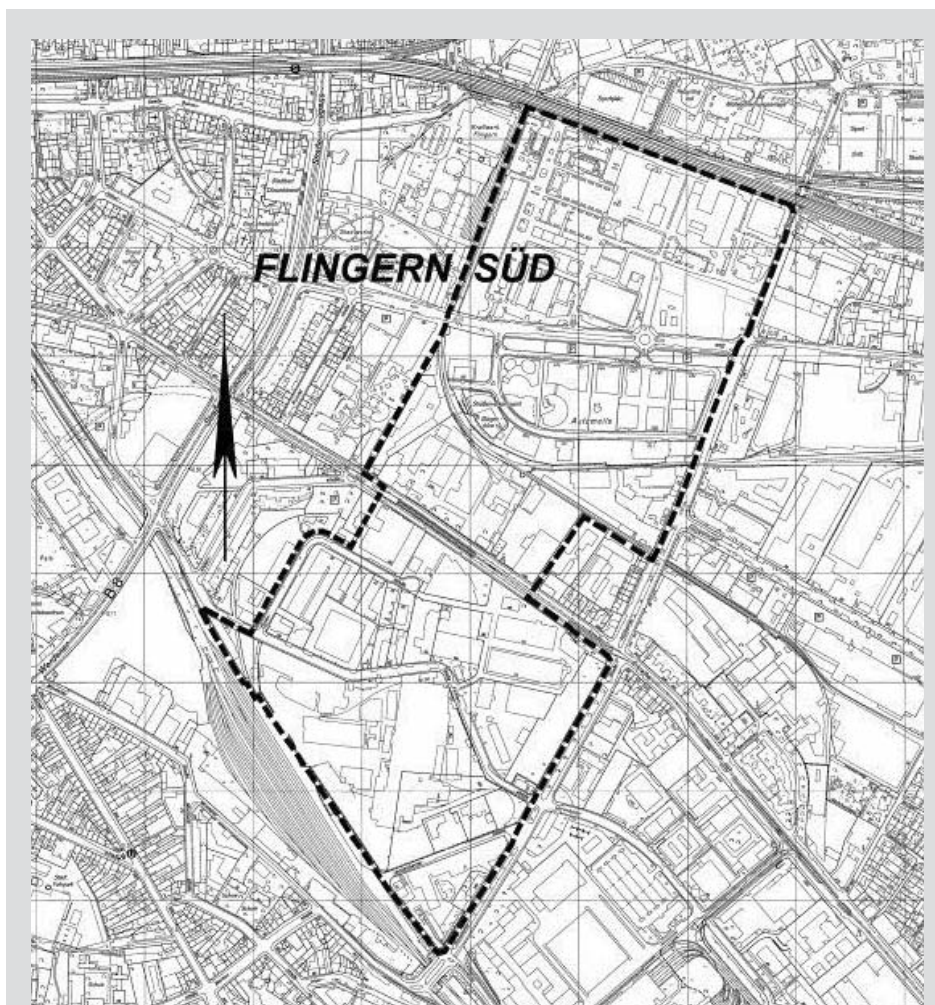
### § 2

Die Veränderungssperre erfasst ein Gebiet etwa zwischen den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG im Norden wie im Süden, der Ronsdorfer Straße im Osten und der Verlängerung der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, teils entlang der Pinienstraße, im Westen. Maßgebend ist der im Plan Nr. 02/015 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

### § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;



(Stadtbezirk 2)

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Düsseldorf als Baugenehmigungsbehörde.

#### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 07.03.2019 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Plan Nr. 02/015 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 21. März 2019  
61/12-V-02/015

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

## Kraftloserklärung

Der am 11.11.2016 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 2, ausgestellt auf die FAB GmbH, Mörsenbroicher Weg 191, 40470 Düsseldorf, gültig bis 10.12.2021, wird gemäß

§ 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 20.03.2019 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
-Amt für Einwohnerwesen-

# Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am **26.09.2018** für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

## Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 06/001

### – Nördlich Volkardeyer Weg –

Gebiet zwischen dem Volkardeyer Weg im Süden, dem Einbrunger Weg und dem Wittlaerer Weg im Norden sowie der Krahenburgstraße im Osten

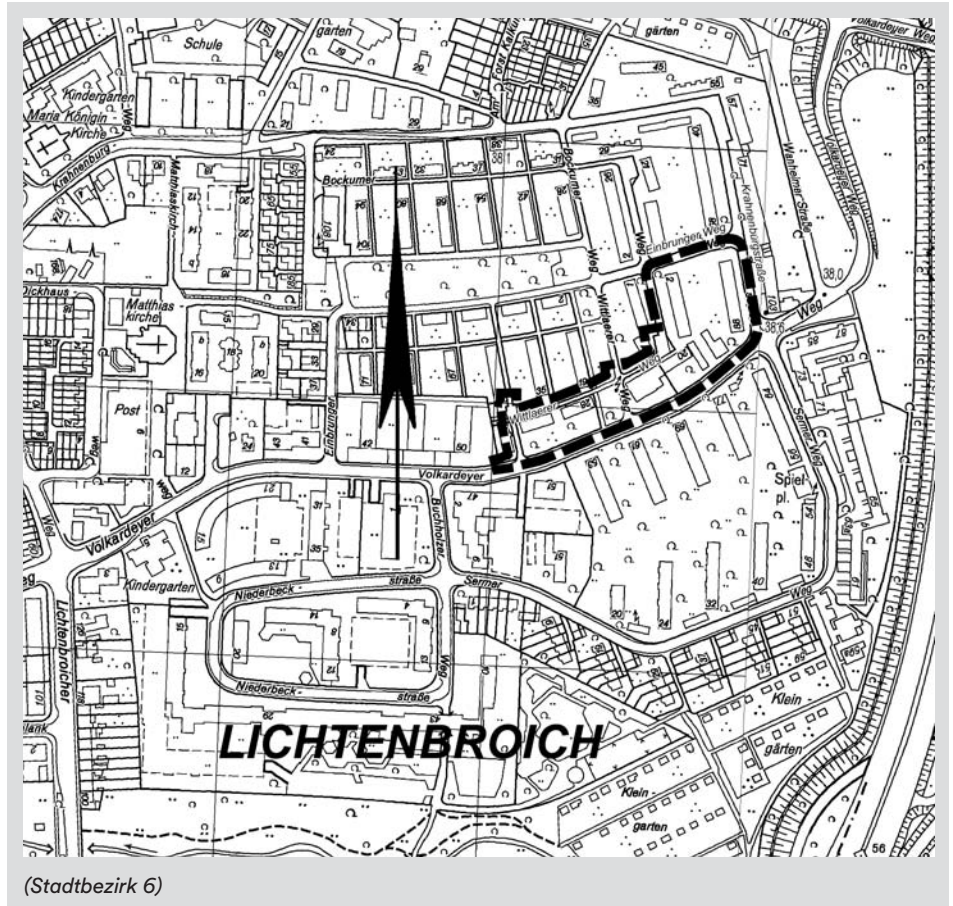
- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr.06/001 – Nördlich Volkardeyer Weg –, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

### Planungsziele:

- Ausweisung Reiner Wohngebiete

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 06/001 – Nördlich Volkardeyer Weg – und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der vorgenannte Plan liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung in der Zeit vom **09.04.2019 bis einschl. 14.05.2019 nicht aber am 19.04., 22.04. und am 01.05.2019** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.



## Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- „Untersuchung der auf das Bebauungsplangebiet einwirkenden Geräuschmissionen sowie der von dem geplanten Bebauungsplangebiet ausgehenden Geräuschmissionen Düsseldorf-Lichtenbroich“ (Projekt Nr. A6420) September 2016, Graner + Partner Ingenieure
- „Bebauungsplangebiet „nördlich Volkardeyer Weg“ in Düsseldorf-Lichtenbroich. Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz aufgrund geänderter Planungen“, Juni 2018, Graner + Partner Ingenieure
- „Bebauungsplangebiet „nördlich Volkardeyer Weg“ in Düsseldorf-Lichtenbroich, Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz“, Juli 2018, Graner + Partner Ingenieure
- Baumkataster April 2017, Olaf Strübing, Baumsachverständiger
- Stellungnahme des Umweltamtes zu den Themen Flug-, Straßen- und Schienenverkehrslärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange),Belichtung, Abfallentsorgung, Luftqualität und Klima
- Stellungnahme des Garten- Friedhofs und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Spielflächenversorgung, Artenschutz und Grünplanung

- Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Themen Lärm durch Flugverkehr und Denkmalangelegenheiten
- Stellungnahme des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland zum Thema Denkmalwert
- Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebes zu Thema Abwasserbeseitigung
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu den Themen Verkehrslärm und elektromagnetische Felder
- Stellungnahme des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuungsbedarf
- Stellungnahme der Stadtwerke Düsseldorf zu den Themen Stromversorgung und E-Mobilität

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 22.03.2019  
61/12-B-06/001

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

Im Auftrag  
Orzessek-Kruppa  
(Amtsleiterin)

## Verlängerung einer Veränderungssperre

### Satzung über die 2. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Gebiet beiderseits des Vogelsanger Weges zwischen dem Nördlichen Zubringer, der Opitzstraße, der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße und der Münsterstraße vom 21.03.2019

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 07.03.2019 aufgrund der §§ 16 und 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Satzung über die 2. Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen:

Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 10.03.2016 angeordneten Veränderungssperre für ein Gebiet beiderseits des Vogelsanger Weges zwischen dem Nördlichen Zubringer, der Opitzstraße, der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße und der Münsterstraße

– maßgebend ist der im Plan Nr. 06/015 dargestellte Geltungsbereich –

wird um ein Jahr verlängert und endet somit spätestens am 09.04.2020.

§ 6 der Satzung vom 21.03.2016 wird insoweit geändert.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 07.03.2019 beschlossene Satzung über die 2. Verlängerung einer Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan Nr. 06/015 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

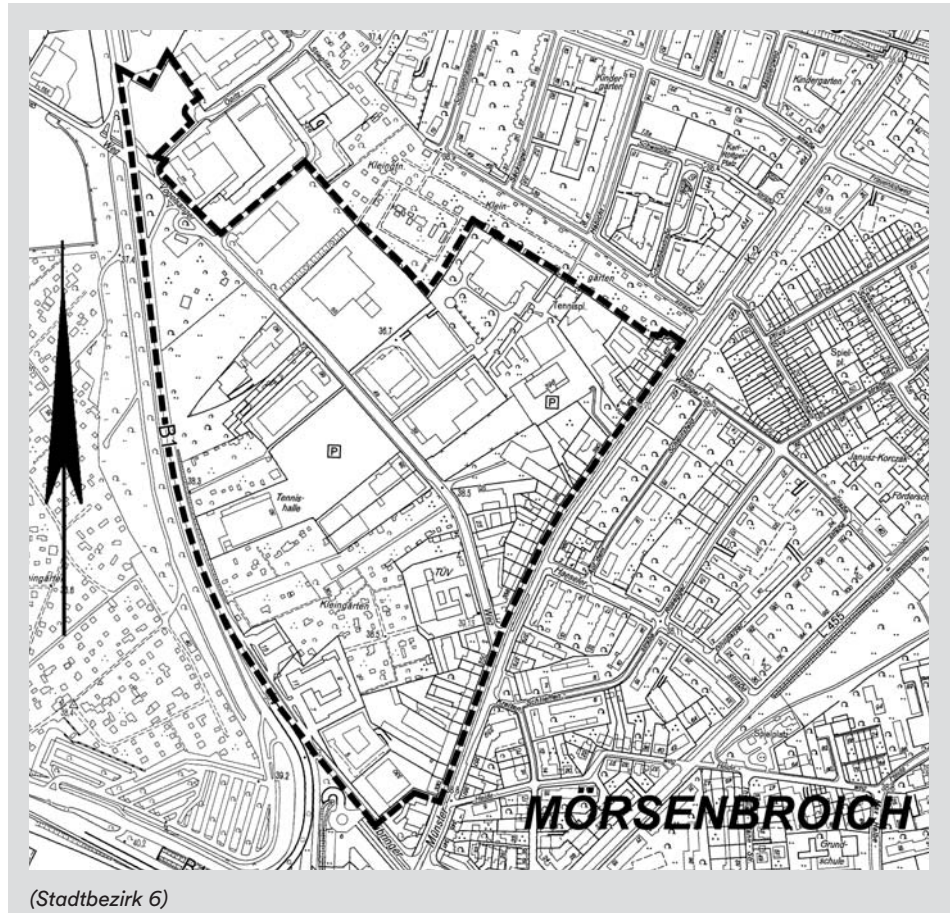
Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



(Stadtbezirk 6)

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
- Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 21.03.2019  
61/12-V-06/015

Oberbürgermeister  
Thomas Geisel

## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 1101 9457 SB 13 vom 13.02.2019 an Sergiu Gradinariu, Knokkestraat 54/0011, 8301 Knokke-Heist, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1090 4791 SB 12 vom 01.02.2019 an Enrique Espinola Dobon, C San Vicente Ferrer 26 01 a, 07008 Palma de Mallorca, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0241 6041 SB 16 vom 13.03.2019 an Bilal Manqad, Mintropstraße 12, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1108 4046 SB 11 vom 11.03.2019 an Rumen Sotirov Hristov, Mittelstraße 37, 47169 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1084 8000 SB 16 vom 01.03.2019 an Mahmood Shakir Al Najar, Westings, Park Fam Gayhurst, MK197PX Newport, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0239 1227 SB 08 vom 07.03.2019 an Vera Galitcaia, Fürstenberger Straße 3, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0238 3550 SB 14 vom 12.02.2019 an Bilal Manqad, Mintropstraße 12, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1091 5378 SB 53 vom 13.02.2019 an Alexandru Ghita, Oastei ST 67, Bukarest, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1095 5973 SB 07 vom 01.02.2019 an Chen Wie, Wiesenstraße 24, 47551 Bedburg-Hau

des Bescheides 5327 0005 1077 6521 SB 12 vom 13.02.2019 an Sebastiaan van Bentum, Kloosterdrift 52, 3436 TJ Nieuwegein, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1102 4892 SB 52 vom 14.02.2019 an Ken William Beckers, Dokter Limpenstraat 50, 6463 DK Kerkrade, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1064 3645 SB 58 vom 04.02.2019 an F. G. Grisnigt, Arenbos 15, 6093 ND Leudal, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1090 3825 SB 59 vom 07.02.2019 an Renee Lieferring, Marconistraat 96, 2562 JG Den Haag, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1073 3245 SB 119 vom 01.03.2019 an David Novotny, Stodulky 1352/4D, 155 00 Praha 13, Tschechische Republik

des Bescheides 5329 0005 0225 5242 SB 118 vom 14.03.2019 an Hamed Namini, Krefelder Straße 57, 41748 Viersen

des Bescheides 5327 0005 1087 8910 SB 117 vom 14.02.2019 an Matheiu Lacoïn, Villa Du Mont Tonnerre 1, 75015 Paris, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0218 1320 SB 119 vom 26.02.2018 an Raphy Michel Nicolas, Ruelle Dulac 8, 1800 Vevey, Schweiz

des Bescheides 5329 0005 0238 6770 SB 121 vom 15.02.2019 an Zikriye Tasdelen, Wörthstraße 34, 47053 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 0926 9896 SB 114 vom 18.03.2019 an Raul Fernandez Gonzales, Marina Espanola 2, 1F, 50002 Zaragoza, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1044 1082 SB 116 vom 18.02.2019 an Bartosz Kaputska, Kerkdreef 41, 3210 Linden/Lubbeek, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1080 6099 SB 116 vom 18.02.2019 an Muhamed Karasu, Mesogeiou Larnaca Beach House Office 502, 7041 Oroklini/Larnaca, Zypern

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Amt für Einwohnerwesen

des Bescheides vom 11.03.2019 über ein Hausverbot für das Gebäude Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf an Frau Giana Ploch, zurzeit ohne festen Wohnsitz, zuletzt wohnhaft: Hellweg 76, 40235 Düsseldorf.

*Der Bescheid kann beim Amt für Einwohnerwesen, Verwaltungsabteilung, der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Amt für Einwohnerwesen

**– Straßenverkehrsamt –**  
der Ordnungsverfügung vom 28.01.2019, Aktenzeichen 33/53 – 161/19 (3431) an Herrn Mohamedi Kalloch, zuletzt wohnhaft: San Diego de Alala 1 PO 32, E-04001 Almeria/Spanien.

*Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

## Öffentliche Sitzungen

### Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 1. April, 15 Uhr  
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss  
Schriftführerin: Stefanie von Halen,  
Tel: 89-99890

### Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 2. April, 15 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Melanie Horster,  
Tel: 89-93675

### Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 3. April, 15 Uhr  
Rathaus Oberkassel, Luegallee 65, Raum 309, Sitzungssaal  
Schriftführer: Andre Wemmers-Hüsgen,  
Tel: 89-93012

### Integrationsrat

Mittwoch, 3. April 16 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Claudia Westhoff,  
Tel: 89-93527

### Jugendrat

Donnerstag, 4. April, 18 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Anique Penner,  
Tel: 89-95062

### Bezirksvertretung 9

Freitag, 5. April, 16 Uhr  
Benrather Rathaus, Benrodestraße 46, 1. Etage, Sitzungssaal  
Schriftführer: Wolfgang Wirtz,  
Tel: 89-97127

### Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter

[www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo](http://www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo)

## Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im April wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

**Stadtbezirk 1** (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)  
**Dienstag, 2. April**, Telefonsprechstunde unter 482107.

**Stadtbezirk 2** (Düsseltal, Flingern)  
**Mittwoch, 3. April, 14 bis 15 Uhr**, im "zentrum plus"/Diakonie, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 666787.

**Stadtbezirk 3** (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)  
**Donnerstag, 4. April, 9 bis 11 Uhr**, im Cafe Grenzenlos, Kronprinzenstraße 113. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 392437 oder 0172/9293658.

**Stadtbezirk 4** (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)  
**Mittwoch, 17. April, 15 bis 16 Uhr** gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58677113.

**Mittwoch, 30. April, 14.30 bis 15.30 Uhr** gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention-Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 503129.

**Stadtbezirk 5** (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)  
**Montag, 8. April, 10 bis 12 Uhr**, in der Bezirksvertretungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum (nicht barrierefrei), Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 8993015.

**Stadtbezirk 7** (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)  
**Dienstag, 23. April, 10 bis 12 Uhr**, im "zentrum plus"/Diakonie, Am Wallgraben 34. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 296528.

**Stadtbezirk 9** (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)  
**Donnerstag, 25. April, 10 bis 11 Uhr** im "zentrum plus"/Diakonie, Calvinstraße 14. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 9963931.

**Stadtbezirk 10** (Garath, Hellerhof)  
**Montag, 8. April, 11 bis 12 Uhr**, im "zentrum plus"/Diakonie (in der Freizeitstätte Garath), Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6025478.



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles  
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

**Herausgeber:**

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

**Verantwortlich:** Ingrid Herden

**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
[amtsblatt@duesseldorf.de](mailto:amtsblatt@duesseldorf.de);

Internet: <http://www.duesseldorf.de>

**Druck und Vertrieb:**

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf

**Produktmanagement:** Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.  
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.  
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.  
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,  
[verlagsobjekte@rbzv.de](mailto:verlagsobjekte@rbzv.de)

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)